



**Nr. 01/2006**

## **News aus dem Trink- und Abwasserwesen**

### **Steuerrecht:**

### **Der Bundesfinanzhof legt die Entscheidung zur Besteuerung des Legens von Wasserleitungen in die Hände des EuGH**

In unseren News Nummer 02-2005 haben wir auf die Problematik der Besteuerung des Legens von Wasserleitungen aufmerksam gemacht. Darin ging es um die Frage, ob das Legen von Wasserleitungen als unselbständige Hauptleistungen anzusehen ist und somit die damit einhergehenden Leistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 % unterliegen oder ob es sich um unselbständige Nebenleistungen handelt, welche nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterfallen.

Nachdem zwischenzeitlich das Bundesfinanzministerium seitens des Gerichtes aufgefordert wurde, dem Rechtsstreit beizutreten, wurde am 3. November 2005 durch den Bundesfinanzhof eine Entscheidung gefällt, welche zwar noch ohne Folgen ist, jedoch die Tendenz des Gerichtes erkennen lässt.

Der Bundesfinanzhof hat einen Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof getroffen. Hier soll folgende Frage geklärt werden:

„Fällt die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (so genannter Hausanschluss) durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff "Lieferungen von Wasser" i. S. der Richtlinie 77/388/EWG (Anhang D Nr. 2 und Anhang H Kategorie 2)?“

Obwohl damit noch keine abschließende Entscheidung in der Sache getroffen wurde, lässt das Gericht erkennen, in welcher Richtung eine Entscheidung ausfallen könnte. Insoweit wird ausgeführt:

„Der Senat neigt ebenfalls dazu, das Legen von Hausanschlüssen als - mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern - "Lieferung von Wasser" anzusehen, ist aber der Auffassung, dass diese Frage von der - dem EuGH vorbehaltenen - Auslegung des Gemeinschaftsrechts abhängt.“

Insoweit ist es leider zu bedauern, dass der Bundesfinanzhof keine eigenständige Entscheidung getroffen hat, obwohl er grundsätzlich dazu in der Lage gewesen wäre. Dies gilt umso mehr, als dass der Österreichische Verwaltungsgerichtshof für das dortige Landesrecht eine ähnliche Entscheidung getroffen hat, ohne diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir selbstverständlich weiter berichten.